

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Engineering- und Beratungsaufträgen



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Durchführung von Engineering- und Beratungsaufträgen gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen und zwar sowohl gegenüber Kaufleuten/Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und uns, soweit es sich bei dem Geschäft um einen Engineering- oder Beratungsauftrag handelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen vereinbart werden, finden auf alle Engineering- und Beratungsaufträge die Bestimmungen Dienstvertragsrechts (§ 611 ff. BGB) Anwendung.

II. Vertragsinhalte

1. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Gegenstand des Auftrages sind die in unserem Angebotschreiben ausdrücklich beschriebenen Leistungen.
2. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form eines Berichtes mit Tabellen und Diagrammen. Basis der Arbeiten sind auch Angaben des Auftraggebers (siehe Messprogramm, Probenahmen Werk, Messungen/ Prozessdaten Werk).
3. Je nach Umfang und Grad der Detailliertheit/Aktualität der bereitgestellten Unterlagen kann sich der Leistungsumfang verändern. Sind aufgrund fehlender Analysen/Unterlagen zusätzliche Arbeiten z.B. im Labor erforderlich, werden diese gesondert abgerechnet.
4. Vorhandene Messstutzen sowie deren Zugänglichkeit werden vorausgesetzt. Als Messstellen sind 2" Stutzen oder größer erforderlich. Liegen solche beim Auftraggeber nicht vor, sind wir vom Auftraggeber darauf hinzuweisen.
5. Vorausgesetzt werden die Unterstützung durch das Werkpersonal und die Bereitstellung von Elektroenergie und Druckluft.
6. Sollten sich die notwendigen Zeiten am Standort des Auftraggebers ohne Einfluss des Auftragnehmers (z.B. durch Anlagenstillstand, ungeeignete Betriebszustände usw.) ändern, so hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
7. Die Eignung und Qualität der Rohstoffe wird durch den Auftraggeber sichergestellt.
8. Die Untersuchungen dienen dem Ziel, eine erste Entscheidungshilfe zu bieten. Die angebotenen Arbeiten können eine Vorplanung/Ausführungsplanung der Anlage (mit Variantenvergleich und Kostenkonkretisierung) nicht ersetzen; diese muss separat durchgeführt werden.
9. Eine Verfahrensgarantie wird nicht übernommen. Ein bestimmtes Ergebnis ist nicht geschuldet.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die erbrachten Leistungen werden auf Grundlage der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer abgerechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht eingeschlossen. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. An unsere Preise sind wir nach Vertragsschluss bei Einzelaufträgen längstens für einen Zeitraum von vier Monaten gebunden. Nach dieser Frist sind wir für den Fall, dass sich unsere Leistung über einen Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsschluss aus Gründen verzögert, die allein der Vertragspartner zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, berechtigt, eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

3. Die vereinbarten Preise sind sofort nach Beendigung des Auftrags zur Zahlung fällig, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der Vereinbarung. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 15 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat.
4. Wir behalten uns vor, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit vom Auftraggeber zu verlangen.
5. Wird uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt, sodass der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Eine solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelegt wird. Wir sind dann berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, sofortige Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag schadenersatzfrei zurückzutreten.

IV. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Nach der Zahlung geht das Eigentum auf den Vertragspartner über. Nach Eigentumsübergang besteht für uns keine weitere Aufbewahrungspflicht der Ergebnisse, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

V. Erfindungen, Schutzrechte, Nutzungsrechte

1. Ergeben sich im Rahmen des Auftrags Erfindungen, die zu Schutzrechten (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Markenrechte) führen können, so werden sich die Vertragspartner hierüber schriftlich informieren. Es wird dann von Fall zu Fall gesondert vereinbart, durch wen und wo etwaige Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen werden sollen, wer die Kosten dafür trägt und wer die Rechte daran hat.
2. Die Einräumung von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Nutzungsrechten des Auftraggebers an entstandenen Know-how oder an entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken oder Schutzrechten ist möglich, bedarf aber einer gesonderten Vereinbarung.

VI. Haftungsbeschränkungen

1. Im Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder seitens eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für nicht vertragstypische Schäden wird in diesen Fall ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Untersuchungen und Berechnungen werden mit ingenieurtechnischem Verständnis und unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Eine Gewähr für einen bestimmten Erfolg wird nicht übernommen.
4. Die Haftung für Schäden aus fehlerhafter Beratung ist zusätzlich auf einen Höchstbetrag in Höhe von 3.000.000,00 Euro (in Worten: Drei Millionen Euro) je Schadensfall beschränkt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.

VII. Datenspeicherung/Datennutzung

1. Wie sind berechtigt, Untersuchungs- und Messergebnisse für statistische Zwecke zu speichern und auszuwerten.
2. Wir sind befugt, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Eine Speicherung erfolgt lediglich zum Zwecke der Kundeninformation (Newsletter etc.) eine sonstige Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Weimar.
2. Der Gerichtsstand Weimar gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

IX. Rechtsgültigkeit, anwendbares Recht

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzliche Bestimmung treten, es sei denn diesbezüglich wurde eine einzelvertragliche Regelung getroffen.
2. Für das gesamte Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Weimar, den 1. Januar 2013